

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinden Flacht und Niederneisen vom

__ . __ . __

Der Gemeinderäte von Flacht und Niederneisen haben aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am __ . __ . __ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.01.2013 außer Kraft.

Flacht, den __ . __ . __

(Siegel)

(_____) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinden Flacht und Niederneisen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | <u>2014</u> | <u>2024</u> |
|--------------------------------------|-------------|---------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 EURO | – 190,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 230,00 EURO | – 255,00 Euro |
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
- | | <u>2014</u> | <u>2024</u> |
|--|-------------|---------------|
| | 230,00 EURO | – 255,00 Euro |
4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (incl. Rasenpflege)
- | | <u>2014</u> | <u>2024</u> |
|--|-------------|---------------|
| | 430,00 EURO | – 480,00 Euro |
5. Überlassung einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (incl. Rasenpflege)
- | | <u>2014</u> | <u>2024</u> |
|--|-------------|---------------|
| | 430,00 EURO | – 480,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 für die Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Reihengrab (innerhalb von 10 Jahren nach der 1. Bestattung)
- | | <u>2014</u> | <u>2024</u> |
|--|-------------|---------------|
| | 180,00 EURO | – 190,00 Euro |

III. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern und Urnenwahlstellen (Grabankauf)

1. Für den Erwerb
- a) eines Familiengrabes ab Zeitpunkt des Ankaufs, je Grabstelle
- | | <u>2014</u> | <u>2024</u> |
|--|-------------|---------------|
| | 600,00 EURO | – 660,00 Euro |
- b) einer Urnenwahlgrabstelle je Grabstelle
- | | <u>2014</u> | <u>2024</u> |
|--|-------------|---------------|
| | 450,00 EURO | – 500,00 Euro |
- c) einer Urnenrasenwahlgrabstelle je Grabstelle
- | | <u>2014</u> | <u>2024</u> |
|--|-------------|---------------|
| | 575,00 EURO | – 630,00 Euro |
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung/Beisetzung je Jahr für
- | | <u>2014</u> | <u>2024</u> |
|--|-------------|--------------|
| a) ein Familiengrab je Grabstelle | 15,00 EURO | – 17,00 Euro |
| b) eine Urnenwahlgrabstelle je Grabstelle | 12,00 EURO | – 14,00 Euro |
| c) eine Urnenrasenwahlgrabstelle je Grabstelle | 15,00 EURO | – 17,00 Euro |

3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für

	<u>2014</u>	<u>2024</u>
a) ein Familiengrab, je Grabstelle	600,00 EURO	660,00 Euro
b) eine Urnenwahlgrabstelle je Grabstelle	450,00 EURO	500,00 Euro
c) eine Urnenrasenwahlgrabstelle je Grabstelle	575,00 EURO	630,00 Euro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung

a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

	<u>2014</u>	<u>2024</u>
in ein Familiengrab	850,00 EURO	930,00 Euro
b) wie a) in ein Reihengrab	850,00 EURO	930,00 Euro
c) eines Kindes unter 5 Jahren	230,00 EURO	250,00 Euro
d) einer anmeldepflichtigen Totgeburt	190,00 EURO	210,00 Euro

2. Für die Beisetzung von Aschenresten

	<u>2014</u>	<u>2024</u>
a) in eine Aschenwahlstelle	250,00 EURO	275,00 Euro
b) in eine Aschenreihenstelle	250,00 EURO	275,00 Euro
c) in ein vorhandenes Reihengrab (gemischte Grabstätte)	250,00 EURO	275,00 Euro

3. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen gilt:

Sind für das Ausheben und Schließen der Gräber Überstundenzuschläge oder Sonn- oder Feiertagszuschläge zu zahlen, erhöhen sich die Gebühren nach III. 1. – 3. um den Lohn, der entsprechend der tariflichen Regelung nach dem BMT-G II. – in der jeweils gültigen Fassung – zusätzlich zu zahlen ist.

Überstundenzuschläge:

An Werk- und Samstagen	30 %
An Sonntagen	60 %
An Feiertagen (Heiligabend)	130 %
An Weihnachtsfeiertagen	165 %

V. Benutzung der Leichenhalle

	<u>2014</u>	<u>2024</u>
a) Für die Benutzung werden erhoben	100,00 EURO	– 110,00 Euro
b) Für die Reinigung werden erhoben	50,00 EURO	– 60,00 Euro

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

	<u>2014</u>	<u>2024</u>
1. Reihengrabstätten	150,00 EURO	– 250,00 Euro
2. Wahlgrabstätten (je Grabstelle)	200,00 EURO	– 300,00 Euro
	<u>2014</u>	<u>2024</u>
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	150,00 EURO	– 250,00 Euro
4. Urnenrasenreihen- und Urnenrasenwahlgrabstätten	100,00 EURO	– 150,00 Euro

VII Zuschläge

Für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird zusätzlich zu den Zuschlägen nach IV Pkt. 4 ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 90 € je Bestattung erhoben.